

## Einschreiben

Bau- und Justizdepartement  
Rechtsdienst  
Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn

10. Juni 2024

## Änderung des Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz); Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten uns herzlich für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren über die Teilrevision des Planungsausgleichsgesetzes bedanken. Innerhalb der gesetzten Frist nehmen wir hiermit das Recht zur Stellungnahme wahr.

### I. Vorbemerkungen

Unser Hauptanliegen bezüglich der vorliegenden Vorlage ist, dass eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung neuer Abgaben auf Aufzonungen fehlt. Dies lehnen wir aus zwei wesentlichen Gründen vehement ab:

- 1. Politische Ausrichtung im Kanton Solothurn / Verhinderung von Verdichtung und energetischen Sanierungen:** Die gegenwärtige Praxis des Planungsausgleichs entzieht Vermögen und verteuert die Ressource Boden/Bauland. Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zu den Bemühungen um Verdichtung und energetische Sanierungen, welche ebenfalls politisch unterstützt werden. Zudem ist der Mehrwert bei Aufzonungen oft marginal und erfordert zusätzliche bürokratische Massnahmen.
- 2. Bundesgerichtsentscheide und Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2):** Entscheidungen des Bundesgerichts und die Revision des RPG 2 haben dazu geführt, dass die Frage, ob Um- und Aufzonungen als Abgabetatbestände gelten, nun in die Kompetenz der Kantone zurückgekehrt ist. Der vorliegende Entwurf scheint jedoch der bereits überholten Praxis des Bundesgerichts zu folgen, was wir als unangemessen erachten.

## II. Zu den Hauptfragen

1. **Integrale Rückweisung der Vorlage:** Wir lehnen die gesamte Vorlage ab, da sie neue Abgaben auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einführt.
2. **Einführung des Abgabetatbestands der Aufzoning:** Wir lehnen beide vorgeschlagenen Varianten vehement ab.
3. **Einführung einer Freigrenze:** Die Einführung einer Freigrenze ist unerlässlich und sollte grosszügig bemessen sein.
4. **Anpassung an die Teuerung:** Eine Anpassung der Ausgleichsabgabe an die Teuerung ohne entsprechende Anpassung der Freigrenze lehnen wir ab.
5. **Fälligkeit:** Die Ausgleichsabgabe bei Um- und Aufzonungen sollte erst bei Veräusserung des Grundstücks fällig werden, um Investitionen nicht zu behindern und Sanierungen nicht zu erschweren.

## III. Weitere Bestimmungen im Einzelnen

1. **Solidarhaftung:** Wir lehnen die Solidarhaftung ab, da sie keine gerechte Lösung darstellt und Miteigentümer unverhältnismässig belastet.
2. **Solidarhaftung bei Veräusserung:** Die unbefristete Solidarhaftung bei Veräusserung ist nicht akzeptabel und sollte gestrichen werden.

## IV. Anträge

Zusammenfassend stellen wir folgende Anträge:

1. Die Vorlage soll zurückgenommen werden.
2. Alternativ sollte die Vorlage entsprechend den vorgebrachten Argumenten wesentlich überarbeitet werden, wobei Aufzonungen weiterhin keinen Abgabetatbestand darstellen dürfen und die Solidarhaftung gestrichen werden muss.

Wir bitten um Verständnis für unsere ablehnende Haltung gegenüber der gesamten Vorlage und behalten uns entsprechende politische Instrumente und Wege offen.

Freundliche Grüsse  
SVP Kanton Solothurn

  
Nationalrat Rémy Wyssmann  
Präsident

  
Sibylle Jeker  
Kantonsrätin